

Ehehinderniß der Schwägerschaft und die Ehe ist ungiltig! — Nur getrost! Nur die Mutter der Braut (nicht aber die Blutsverwandten derselben) wurde durch die Verehelichung mit allen Blutsverwandten des Bräutigams — und nur der Bruder des oftgenannten Bräutigams wurde durch seine Verehelichung mit allen Blutsverwandten der Braut verschwägert. Also bestand zwischen dem besprochenen Brautpaare nicht das Ehehinderniß der Schwägerschaft und ihre Ehe ist gültig. Linz. Ferd. Stöckl.

VIII. (**Eintragung eines Kindes altkatholischer zur Kirche wieder zurückkehrenden Eltern.**) Die altkatholischen Eheleute M. ließen ihr Kind von ihrem sog. Pfarrer taufen. Sie veränderten darauf ihren Wohnsitz, und kehrten wieder zur h. Kirche zurück. Bitter reute es sie, daß sie ihr Kind haben altkatholisch taufen lassen, und sie kamen zu ihrem Pfarrer mit der dringenden Bitte, ihnen „das Kind umzutaufer“, wie sie sagten. Es wurden nun Erhebungen gepflogen, wie denn der sog. Pfarrer der Altkatholiken, der mittlerweile auch wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, getauft habe, und es wurde constatirt, daß er als Seelsorger der Altkatholiken gerade so, wie früher als katholischer Priester, die h. Taufe gespendet habe, daß diese somit gültig sei. Es kann daher der Taufact in die kath. Taufmatrikel eingetragen werden, wobei es sich wieder handeln wird, wer als Baptizans einzusetzen sei: ohne Zweifel derjenige, der wirklich getauft hat, jedoch wird beizusetzen sein: damals sog. altkatholischer Seelsorger in M.

Linz.

Johann B. Spanlang, Consistorialrath.

IX. (**Legitimation eines Kindes nach dem Tode des Vaters desselben.**) Der Bauer Franz heiratete Eva, die Tochter seines Nachbarn, die bereits ein Kind hatte. Eva kam mit ihrem Knaben in das Haus ihres Mannes und wurde derselbe mit den Kindern, die folgten, aufgezogen. An die Legi-

timation des außer der Ehe gebornen Kindes wurde nie gedacht. Da starb der Vater. Die Witwe wurde aufmerksam gemacht, die unterlassene Legitimation jenes Kindes jetzt zu erwirken, und sie kam mit ihrem Ansuchen zum Pfarrer. In diesem Falle konnte die Legitimation nicht einfach durch Aufnahme des erforderlichen Protokolls vorgenommen werden, der Pfarrer ging aber richtig vor. Er sagte der Witwe, sie möge mit 2 Zeugen wieder kommen; er nahm dann mit denselben ein Protokoll auf, in welchem sie erklärte, daß sie jenen Knaben von ihrem verstorbenen Ehemann außer der Ehe gehabt habe, daß dieser sich immer als Vater gegen denselben benommen, und ihn den übrigen in der Ehe gebornen Kindern ganz gleich gehalten habe. Die Zeugen bestätigten, daß der Knabe allgemein als ein Sohn des Verstorbenen galt, dieser zwischen demselben und den anderen Kindern nie einen Unterschied gemacht habe u. s. w. Dieses Protokoll wurde dann sammt dem Tauffchein des zu legitimirenden Kindes, dem Trauungsschein der Eltern und dem Todtenschein des Vaters an das bischöfliche Ordinariat gesendet, und erst über den von demselben zurückgelangten Auftrage die Legitimation im Taufbuche eingetragen. Linz. Joh. B. Spanlang, C.=R.

X. (Einige Formen des Kanzleystyles.) Nur koordinirte Aemter, wie Statthaltereien und Konsistorien (Ordinariate), Pfarrämter und Bezirkshauptmannschaften oder Gemeindevorstellungen verkehren mittelst Noten¹⁾ oder Zuschriften, gebrauchen gegenseitig die verbindenden Ausdrücke „sich beehren“, „in Dienstesfreundschaft mittheilen“, „das dienstthöfliche Ersuchen stellen, etwas gefälligst veranlassen zu wollen und benennen die beantwortete Zuschrift oder Note“ eine „geschätzte“ oder „sehr geschätzte“; z. B. In Erwiderung der sehr geschätzten Note vom . . . oder dem in der geschätzten Zuschrift vom . . . gestellten Ansinnen entsprechend beehrt sich das . . . dienstthöflich mitzutheilen. u. s. w.

¹⁾ Wenn die Aufschrift: Note! lautet, so ist die Adresse oder der Titel ganz unten auf der letztbeschriebenen Seite anzusetzen.